



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Senftenberg | Berliner Straße 27 | 01945 Ruhland

GICON
Mohamed Rashad
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Senftenberg

Bearb.: Lutz Schaffrath
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-SFB-
3600/643+48#18022/2023
Hausruf: +49 35752 16626
Fax: +49 35752 16628
Obf.Senftenberg@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Ruhland, 13.01.2023

Stadt Lauchhammer
Bebauungsplan "Am Torfstichteich"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen TÖB und Nachbargemeinden

Sehr geehrter Herr Rashad,

durch die vorliegende Planung werden teilweise Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15]) betroffen.

Sollten diese Flächen im Zuge der Planung in Anspruch genommen werden, ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erforderlich. Diese kann entweder im Rahmen des B-Planes geklärt werden (in diesem Fall müssten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen detailliert und flächenscharf im B-Plan aufgeführt werden) oder aber im Zuge des zu stellenden Bauantrags.

Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ergeht gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG und § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]) im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde.

Vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann die Waldumwandelungsgenehmigung für die beplanten Flächen in Aussicht gestellt werden.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Dafür ist die Erstaufforstung eines geeigneten Flurstücks vorzunehmen. Ein Ersatz- und Ausgleichsverhältnis von 1 : 1 wird von hier im vorliegenden Fall als ausreichend erachtet. Die entsprechenden Ersatzflächen sind bei der Beantragung der Waldumwandlung nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lutz Schaffrath
Funktionsförster